

Motion Christa Ammann (AL): Lehrstellenantritt von jugendlichen Sans Papiers darf nicht an langen Regularisierungsverfahren scheitern!

Mit Inkrafttreten der Änderungen in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) am 01.02.2013 haben jugendliche Sans Papiers zwar das Recht, eine Lehre machen zu dürfen, müssen jedoch davor viele Hürden überwinden.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Grundbildung von den jugendlichen Sans Papiers erfüllt werden (Art. 30a VZAE):

- Der/die Jugendliche hat die Schule während mindestens 5 Jahren in der Schweiz besucht.
- Das Gesuch muss innerhalb von 12 Monaten nach Schulabschluss eingereicht werden.
- Es liegt das Gesuch eines Arbeitgebers vor, welcher die betroffene Person einstellen will.
- Die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 22 AuG werden eingehalten.
- Der/die Jugendliche ist gut integriert und respektiert die Rechtsordnung.
- Der/die Jugendliche muss die Identität offen legen.

In der Stadt Bern ist das Gesuch um eine Aufenthaltsgenehmigung an die städtische Fremdenpolizei zu richten. Das Gesuch wird von der Fremdenpolizei geprüft und, wenn positiv beantwortet, an das Bundesamt für Migration (BFM) weitergeleitet. Das BFM ist für die Erteilung der Härtefallbewilligung zuständig und teilt der städtischen Fremdenpolizei ihren Entscheid nach der Bearbeitung wiederum mit. Ein solches Verfahren dauert erfahrungsgemäss länger als ein halbes Jahr.

Jugendliche, welche eine Lehrstelle suchen und dabei erfolgreich sind, finden in der Regel im Winter oder Frühjahr vor Lehrbeginn eine Lehrstelle.

Wenn jugendliche Sans Papiers nach der Zusage für die Lehrstelle ein Härtefallgesuch stellen müssen, erhalten sie, wenn sich an der Prüfungspraxis nichts ändert, den Entscheid erst nach August oder so knapp vor Lehrbeginn, dass kaum ein Lehrmeister oder eine Lehrmeisterin bereit sein wird, zu warten, bis sie wissen, ob der/die Jugendliche die Lehrstelle überhaupt antreten darf.

Selbst wenn die Jugendlichen eine/einen Lehrmeister/in finden, welche/r bereit wäre, die Unterzeichnung des Lehrvertrages zu einem später als üblichen Zeitpunkt zu unterschreiben, ist nicht auszuschliessen, dass jugendliche Sans Papiers, welche eine Lehrstelle gefunden haben, diese nicht rechtzeitig beginnen dürfen, da ihnen die nötige Bewilligung dazu im August immer noch fehlt. So wird ihnen die Chance auf eine Berufsausbildung unnötig verbaut.

Auch die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM) fordert die Kantone auf, die Gesuche von jugendlichen Sans Papiers schnell zu prüfen. Aus diesen Gründen ist eine kurze, verbindliche Frist, in welcher die Gesuche von der städtischen Fremdenpolizei zu bearbeiten sind, festzulegen.

Nach Beendigung der Lehre kann die Bewilligung verlängert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 31 VZAE (vgl. Art. 30a VZAE Absatz 2) erfüllt sind. Einhalten der Rechtsordnung, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz und der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (vgl. Art. 4 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VintA]). Ohne dass ein/eine Jugendlischer/Jugendliche diese Kriterien erfüllt, wird er/sie kaum eine Lehrstelle finden.

Eine Ausbildung machen zu können ermöglicht die kontinuierliche Teilhabe an der Gesellschaft und gibt den Jugendlichen eine bessere Zukunftsperspektive. Durch eine Ausbildung hat der/die Jugendliche bessere Chancen auf ein selbständiges, selbstbestimmtes Leben. Einem jugendlichen Sans Papier mit einer Lehrstelle die Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Lehre nicht zu erteilen, kommt einer Verweigerung von gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit durch die Behörden gleich.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird der Gemeinderat deshalb aufgefordert, folgende Änderungen der gängigen Praxis zu veranlassen:

1. Die städtische Fremdenpolizei bearbeitet die Gesuche und leitet diese spätestens 10 Tage nach Erhalt an das BFM weiter.
2. Die städtische Fremdenpolizei beantwortet das Gesuch des jugendlichen Sans Papiers aus oben genannten Gründen für die Dauer der Ausbildung zwingend positiv.
3. Nach positivem Entscheid durch das BFM befürwortet die städtische Fremdenpolizei zwingend die Aufenthaltsbewilligung. Es gibt mindestens einen Fall in der Vergangenheit, bei dem eine kantonale Stelle nach einem positiven Entscheid vor der Einreichung beim BFM und positivem Entscheid vom BFM selbst, dann doch keine Aufenthaltsbewilligung erteilen wollte.

Bern, 28. Februar 2013

Erstunterzeichnende: Christa Ammann

Mitunterzeichnende: Rolf Zbinden, Luzius Theiler, Lea Bill, Thomas Göttin, Katharina Altas, Yasemin Cevik, Ursula Marti, Peter Marbet, Rithy Chheng, Halua Pinto de Magalhães, Lea Kusano, Cristina Anliker-Mansour, Esther Oester, Silvia Schoch-Meyer, Bettina Stüssi, Hasim Sönmez, Marieke Kruit, Michael Sutter, Lena Sorg, David Stampfli, Lukas Meier, Stefan Jordi, Annette Lehmann, Sandra Rysler, Melanie Mettler, Mess Barry, Sabine Baumgartner, Christine Michel

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit der fremdenpolizeilichen Vollzugsbehörden liegt. Es kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidverantwortung bleibt bei ihm.

Der Gemeinderat erachtet die Ermöglichung eines Lehrstellenantritts für jugendliche Sans-Papiers als wichtig. Die Grundlagen hierfür wurden in der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) geschaffen. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Norm obliegt den Einwohnerdiensten, Migration und Fremdenpolizei (EMF) der Stadt Bern. Diese handeln und entscheiden im Rahmen der ausländerrechtlichen Bestimmungen und Weisungen des Bundesamts für Migration (BFM). Dabei gilt es, unter Einbezug aller wichtigen Akteurinnen und Akteure wie der Betroffenen, den Arbeitgebenden, der Gewerkschaften, der Frauen- und Migrationsorganisationen sowie der Behörden, tragfähige Lösungen zu finden.

Zu Punkt 1:

Nach der Gesuchsprüfung und Beurteilung der Voraussetzungen sowie unter Vorbehalt der arbeitsmarktlichen Zustimmung erfolgt der Antrag zur Erteilung einer Bewilligung an das BFM im Rahmen des Zustimmungsverfahrens generell innert fünf Arbeitstagen.

Zu Punkt 2:

Die Gesuche werden immer einzelfallgerecht und situativ beurteilt. Dabei erfolgt die Prüfung nach den gesetzlichen Vorgaben im Sinne von Artikel 30 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201).

Zu Punkt 3:

Im Fall einer positiven Gesuchsbeurteilung, welche einzelfallbezogen und situativ erfolgt, wird das Aufenthaltsbegehren im Rahmen des Zustimmungsverfahrens gemäss Artikel 99 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) bewilligt.

Die in der Motion erwähnte Verfahrenspraxis fällt nicht in den Zuständigkeits- und Einflussbereich der Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern. Sie entspricht auch nicht deren Praxis.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 28. August 2013

Der Gemeinderat